Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Stand 04/2021)

Bisher Neu

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 27.10.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 20.05.2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittss\u00e4tzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 15,-€, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 30,-€, von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,-€.
- (3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung. Der Anspruch gemäß § 4 dieser Satzung (Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen) bleibt hiervon unberührt.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 20,-€, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,-€, von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,-€.
- (3) Auf ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags), findet diese Satzung keine Anwendung. Der Anspruch gemäß § 4 dieser Satzung (Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegeund betreuungsbedürftigen Angehörigen) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzel-

- nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- fall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - a) Bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,-€.
 - Als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25.-€.
 - b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 50,-€.
 - bei Ortschaftsräten, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
 - a) Gemeinderäte erhalten
 - einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 100,-€.
 - Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50.-€.
 - b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 75,-€.
 - c) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten diese Aufwandsentschädi-

von 25,- €.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von 75,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 15,- € je angefangene Stunde gewährt. Die Leitung einer Gemeinderatsbzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 25 € pro Sitzung entschädigt.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.
- (5) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich 100,-€. Die Auszahlung erfolgt ¼ jährlich in Höhe

gung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €.

- d) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten
 - eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
 Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Höhe von 50 €.
 - Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von 100,-€. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je angefangene Stunde gewährt.
 - Die Leitung einer Gemeinderatsbzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50,-€ pro Sitzung entschädigt.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.

- von 25,- €.
- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegeund betreuungsbedürftigen Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Täti-

Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die

(5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegeund betreuungsbedürftigen Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die

für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.04.2009, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.10.2016, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.